

**Bundesgesetz
über Änderungen des Strafgesetzbuches und des
Militärstrafgesetzes sowie weiterer Bundesgesetze zur
Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen
Strafgerichtshofs**

**(Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen,
Zuständigkeit zur Strafverfolgung)**

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937²

Art. 75^{bis} Abs. 1 und 3³

¹ BB1 ...

² SR 311.0

³ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird Art. 75^{bis} Abs. 1 und 3 der vorliegenden Revision unverändert als neuer Art. 101 Abs. 1 und 3 ins StGB übernommen.

3. Unverjährbarkeit¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 264 Abs. 1);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264^{bis} Abs. 1);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 264^{quater} Abs. 1 und 2, Art. 264^{quinquies} Abs. 1, Art. 264^{sexies} Abs. 1, Art. 264^{septies} Abs. 1, Art. 264^{octies} Abs. 1 und 2, Art. 264^{novies} Abs. 1);
- d. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben von Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen.

³ Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom... dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war.

Art. 259 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die öffentliche Aufforderung zum Völkermord (Art. 264) unterliegt auch dann schweizerischem Recht, wenn sie im Ausland erfolgt, sofern der Völkermord ganz oder teilweise in der Schweiz begangen werden soll.

Art. 260^{bis} Abs. 1 acht bis fünfzehntes Alinea (neu)

Strafbare
Vorbereitungshandlungen

¹ Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis⁴ wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

...

Art. 264 Abs. 1	Völkermord
Art. 264 ^{bis} Abs. 1	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Art. 264 ^{quater} Abs. 1 und 2	Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949
Art. 264 ^{quinquies} Abs. 1	Angriffe gegen zivile Personen und Objekte

⁴ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird der Ausdruck «Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis» durch «Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe» ersetzt.

Art. 264 ^{sexies} Abs. 1	Verstöße gegen die Menschenwürde, die körperliche Unversehrtheit, die geistige und körperliche Gesundheit und die sexuelle Selbstbestimmung
Art. 264 ^{septies} Abs. 1	Rekrutierung oder Verwendung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Feindseligkeiten
Art. 264 ^{octies} Abs. 1 und 2	Verbotene Methoden der Kriegführung
Art. 264 ^{novies} Abs. 1	Einsatz verbotener Waffen

Zwölfter Titel^{bis}: Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft

Art. 264

Völkermord	<p>¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren⁵ wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, ethnische, soziale oder politische Zugehörigkeit oder eine durch ein anderes Merkmal gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:</p> <p>...</p> <p>² In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c und d kann auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁶ erkannt werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
------------	--

Art. 264^{bis} (neu)

Verbrechen gegen die Menschlichkeit	¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ⁷ wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:
a. Vorsätzliche Tötung	a. einen Menschen tötet;
b. Ausrottung	b. an der Vernichtung eines Teils der Bevölkerung teilnimmt

- ⁵ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren» ersetzt.
- ⁶ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.
- ⁷ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

- oder einem Teil der Bevölkerung Lebensbedingungen auferlegt, die geeignet sind, dessen Vernichtung herbeizuführen;
- c. Versklavung C. das unantastbare Recht einer Person auf Selbstbestimmung verletzt, indem er sich die Verfügungsgewalt über sie gleichsam einem Eigentumsrecht anmass, namentlich im Zuge des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung oder der Zwangsarbeit;
- d. Vertreibung oder zwangsweise Überführung d. eine Person aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhält, ohne völkerrechtlich zulässige Gründe vertreibt oder zwangsweise an einen andern Ort überführt;
- e. Freiheitsberaubung e. eine Person, unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, festnimmt oder gefangen hält oder ihr in anderer schwerwiegender Weise die Freiheit entzieht;
- f. Zwangsweises Verschwinden lassen f. in der Absicht, eine Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung eines Staates oder einer politischen Organisation:
1. einer Person die Freiheit entzieht, ohne dass in der Folge Auskunft über den Verbleib dieser Person erteilt wird;
 2. oder wer eine solche Freiheitsentziehung in der Folge nicht anerkennt oder die Auskunft über den Verbleib dieser Person verweigert. Das Gericht kann die Strafe mildern, wenn der Täter keinen Einfluss auf die Freiheitsentziehung oder auf die Freilassung des Opfers hat (Art. 65);
- g. Folter g. die körperliche Unversehrtheit oder die geistige oder körperliche Gesundheit einer unter seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle stehenden Person verletzt, um ihr grosse Leiden zuzufügen, die nicht Folgen völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind;
- h. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung h. die sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzt, indem er:
1. sie zur Duldung des Beischlafs, einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, oder indem er ihre Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit ausnützt;
 2. sie zur Prostitution nötigt;
 3. eine gegen ihren Willen geschwängerte Frau gefangen hält, in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung
1. Vergewaltigung und andere Formen sexuellen Missbrauchs
2. Zwangsprostitution
3. Erzwungene Schwangerschaft

- einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere Verstösse gegen das Völkerrecht zu begehen;
4. Zwangssterilisation
4. sie zwangsweise sterilisiert.
- i. Verfolgung
- i. einer identifizierbaren Gruppe oder ihren Mitgliedern aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen, geschlechterspezifischen, sozialen oder aus anderen völkerrechtlich unzulässigen Gründen in schwer wiegender Weise Grundrechte entzieht;
- j. Apartheid
- j. ein Verbrechen nach diesem Absatz oder eine andere strafbare Handlung von vergleichbarer Schwere verübt in der Absicht, ein Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen, ethnischen oder religiösen Gruppe durch eine andere rassische, ethnische oder religiöse Gruppe zu errichten oder aufrechtzuerhalten;
- k. Andere unmenschliche Handlungen
- k. eine andere unmenschliche Handlung von vergleichbarer Schwere wie die in diesem Absatz genannten Verbrechen verübt, und dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit zufügt.

² In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c-k kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren⁸ erkannt werden.

Zwölfter Titel^{ter}: Kriegsverbrechen (Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten)

Art. 264^{ter} (neu)

⁸ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 **2002** 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

1. Anwendungsbereich
- ¹ Die Bestimmungen dieses Titels finden Anwendung im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt sowie im Fall einer Besetzung.
- ² Auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte finden die Bestimmungen insoweit Anwendung, als sich aus ihrer Natur nichts anderes ergibt.
- ³ Bewaffneten Konflikten gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt.

Art. 264^{quater} (neu)

2. Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949
- ¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁹ wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁰ durch eine der folgenden Handlungen gegen die nach den Abkommen geschützten Personen oder Güter begeht:
- a. vorsätzliche Tötung;
 - b. Folter oder unmenschliche Behandlung einschliesslich biologischer Versuche;
 - c. vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit;
 - d. Zerstörung und Aneignung von Gut in grossem Ausmass, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig sowie willkürlich vorgenommen werden;
 - e. Nötigung zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
 - f. vorsätzlicher Entzug des Rechts auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;
 - g. rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
 - h. Geiselnahme.

² Handlungen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt begangen werden, sind den schweren Verletzungen des Völkerrechts gleichgestellt, wenn sie

gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Person, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnimmt, oder gegen nach dem humanitären Völkerrecht geschütztes Gut gerichtet sind.

³ In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b-h kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren¹¹ erkannt werden.

Art. 264^{quinquies} (neu)

⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 **2002** 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

¹⁰ SR **0.518.12**, SR **0.518.23**, SR **0.518.42**, SR **0.518.51**

¹¹ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 **2002** 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

3. Andere
Kriegsverbrechen
Angriffe gegen
zivile Personen
und Objekte

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren¹² wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt einen Angriff richtet gegen:

- a. Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
- b. zivile Objekte;
- c. Personal, Einheiten, Einrichtungen, Material, oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945¹³ beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;
- d. unverteidigte Orte oder entmilitarisierte Zonen, die kein militärisches Ziel darstellen;
- e. Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder deren Transportmittel, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht ein Schutzzeichen oder eine andere Identifikationsmethode verwenden, welche einen Schutz unter den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁴ und dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977¹⁵ gewähren, oder deren geschützter Charakter auch ohne die entsprechende Kennzeichnung erkennbar war;
- f. Kulturgut, das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal, Transportmittel, welche der Beförderung von Kulturgut dienen, Gebäude, die religiösen Handlungen, der Erziehung, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienen, oder Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete.

² In weniger schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren¹⁶ erkannt werden.

Art. 264^{sexies} (neu)

¹² Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBJ **2002** 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

¹³ SR **0.120**

¹⁴ SR **0.518.12**, SR **0.518.23**, SR **0.518.42**, SR **0.518.51**

¹⁵ SR **0.518.521**

¹⁶ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBJ **2002** 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

Verstöße gegen die Menschenwürde, die körperliche Unversehrtheit, die geistige und körperliche Gesundheit und die sexuelle Selbstbestimmung

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren¹⁷ wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. eine Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt;
- b. die körperliche Unversehrtheit oder die geistige oder körperliche Gesundheit einer geschützten Person verletzt oder erheblich gefährdet, namentlich in dem er sie einem medizinischen Verfahren unterzieht, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht;
- c. die sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzt, indem er:
 1. sie zur Duldung des Beischlafs, einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, oder indem er ihre Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit für die Vornahme einer solchen Handlung missbraucht;
 2. sich durch deren sexuelle Ausbeutung die Verfügungsgewalt über sie gleichsam einem Eigentumsrecht anmasst;
 3. sie zur Prostitution nötigt;
 4. eine durch Vergewaltigung oder auf andere Weise gegen ihren Willen geschwängerte Frau gefangen hält, in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen;
 5. sie zwangsweise sterilisiert.

²In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b kann auf Zuchthaus¹⁸, in weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren¹⁹ erkannt werden.

¹⁷ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

¹⁸ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus» durch «Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre» ersetzt.

¹⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

Art. 264^{septies} (neu)

Rekrutierung
oder Verwen-
dung von Kin-
dern unter fünf-
zehn Jahren in
Feindseligkeiten

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren²⁰ wird bestraft, wer ein Kind unter fünfzehn Jahren rekrutiert, in die Streitkräfte oder in bewaffnete Gruppen eingliedert oder auf andere Weise zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten oder zur aktiven Unterstützung der an Feindseligkeiten beteiligten Truppen verwendet.

² In weniger schweren Fällen kann auf Zuchthaus²¹ erkannt werden.

Art. 264^{octies} (neu)

Verbotene
Methoden der
Kriegführung

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren²² wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. einen Angriff führt, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass dieser den Tod oder die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
- b. eine geschützte Person an einen anderen Ort verlegt oder deren Anwesenheit benutzt, um ein militärisches Ziel vor Angriffen zu schützen oder um Kampfhandlungen zu schützen, zu begünstigen oder zu behindern;
- c. als Methode der Kriegführung Zivilpersonen lebensnotwendige Güter vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,
- d. einen gegnerischen Kombattanten tötet oder verwundet, nachdem dieser sich ergeben hat oder sich in anderer Weise ausser Gefecht befindet;
- e. einen gegnerischen Kombattanten auf heimtückische Weise tötet oder verwundet;
- f. einen toten gegnerischen Kombattanten verstümmelt;
- g. anordnet, niemanden am Leben zu lassen, dies dem Gegner androht oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne führt;

- h. als Mittel der Kriegführung plündert;
- i. unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht die Parlamentärflagge, die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen oder die Schutzzeichen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 oder andere anerkannte Schutzzeichen oder –methoden missbraucht;
- j. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil ihrer Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet überführt.

² In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, g, h, i und j kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren²³ erkannt werden. Gleiches gilt in Fällen des Absatzes 1 Buchstaben d und e, wenn der Täter den gegnerischen Kombattanten weder tötet noch schwer verletzt.

Art. 264^{novies} (neu)

Einsatz
verbotener
Waffen

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren²⁴ wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. Gift oder vergiftete Waffen verwendet;
- b. biologische oder chemische Waffen, einschliesslich erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase oder Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen mit ähnlicher Wirkung verwendet;
- c. Geschosse verwendet, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken;
- d. Waffen, Geschosse oder Stoffe verwendet, die geeignet sind,

- 20 Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.
- 21 Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus» durch «Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr» ersetzt.
- 22 Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.
- 23 Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.
- 24 Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BB1 2002 8240) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

überflüssige Leiden zu verursachen, oder die unter Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, und die Gegenstand eines umfassenden völkerrechtlichen Verbots sind oder ihr Gebrauch eindeutig gegen grundlegende Prinzipien des humanitären Völkerrechts verstösst.

² In weniger schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren²⁵ erkannt werden.

Art. 264^{decies} (neu)

4. Bruch eines Waffenstillstandes oder des Friedens. Vergehen gegen einen Parlamentär. Verzögerte Heimschaffung von Kriegsgefangenen

¹ Mit Gefängnis²⁶ wird bestraft, wer:

- a. die Feindseligkeiten fortsetzt, nachdem er amtlich oder dienstlich Kenntnis vom Abschluss eines Waffenstillstandes oder des Friedens erhalten hat;
- b. die ihm amtlich oder dienstlich bekanntgegebenen Bedingungen eines Waffenstillstandes auf andere Weise verletzt;
- c. einen gegnerischen Parlamentär oder einen seiner Begleiter misshandelt, beschimpft oder ohne Grund zurückhält;
- d. die Heimschaffung von Kriegsgefangenen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ungerechtfertigt verzögert.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus²⁷.

Art. 264^{undecies} (neu)

5. Andere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht

Mit Zuchthaus oder Gefängnis wird bestraft²⁸, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt auf andere Weise als nach den Artikeln 264^{quater} – 264^{decies} eine anwendbare Vorschrift des humanitären Völkerrechts verletzt, deren Missachtung durch das Völkergewohnheitsrecht, internationale Abkommen oder das Statut eines internationalen Strafgerichts, dessen Zuständigkeit die Schweiz als verbindlich anerkennt, für strafbar erklärt wird.

²⁵ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

²⁶ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird der Ausdruck «Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» ersetzt.

²⁷ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus» durch «Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr» ersetzt.

²⁸ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus oder Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe oder Geldstrafe» ersetzt.

Zwölfter Titel^{quater}: Gemeinsame Bestimmungen für den Zwölften Titel^{bis} und den Zwölften Titel^{ter}

Art. 264^{duodecies} (neu)

Strafbarkeit des
Vorgesetzten

¹ Der Vorgesetzte, der weiss, dass eine ihm unterstellte Person eine Tat nach dem zwölften Titel^{bis} oder dem zwölften Titel^{ter} begeht oder begehen wird, und der nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Massnahmen ergreift, um diese Tat zu verhindern, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Verhindert der Vorgesetzte die Tat fahrlässig nicht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis²⁹.

² Der Vorgesetzte, der weiss, dass eine ihm unterstellte Person eine Tat nach dem zwölften Titel^{bis} oder dem zwölften Titel^{ter} begangen hat, und der nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Massnahmen ergreift, um diese Tat zu ahnden oder die Bestrafung des Täters sicherzustellen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft³⁰.

Art. 264^{terdecies} (neu)

Handeln auf Befehl¹
oder Anordnung

Der Untergebene, der auf Befehl eines Vorgesetzten oder auf Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung eine Tat nach dem zwölften Titel^{bis} oder dem zwölften Titel^{ter} begeht, ist nach dem zwölften Titel^{bis} und dem zwölften Titel^{ter} strafbar, wenn er sich der Strafbarkeit der Handlung bewusst war oder wenn der Befehl oder die Anordnung offensichtlich rechtswidrig waren.

² Das Gericht kann die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Art. 264^{quaterdecies} (neu)

Auslandtaten

¹ Strafbar ist auch der Täter, der eine Tat nach dem zwölften Titel^{bis}, dem zwölften Titel^{ter} oder nach Artikel 264^{duodecies} im Ausland begangen hat, wenn er sich in der Schweiz befindet, einen engen Bezug zur Schweiz hat und nicht an einen andern Staat ausgeliefert oder an ein internationales Strafgericht, dessen Zuständigkeit die

²⁹ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren» oder Geldstrafe ersetzt.

³⁰ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird der Ausdruck «Zuchthaus bis zu fünf Jahren» oder Gefängnis durch «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren» oder Geldstrafe ersetzt.

³¹ Mit Inkrafttreten der Änderung des Strafgesetzbuches vom 13. Dez. 2002 (BBl 2002 8240) wird in Abs. 2 dieser Bestimmung auf Art. 7 Abs. 4 verwiesen.

Schweiz anerkennt, überstellt werden kann.

² Artikel 6^{bis} Ziffer 2³¹ ist anwendbar, es sei denn, dass der Freispruch, der Erlass oder die Verjährung der Strafe im Ausland offensichtlich deshalb erfolgte oder eintrat, um den Täter dadurch in ungerechtfertigter Weise vor Strafe zu verschonen.

Art. 264^{quinquiesdecies} (neu)

Ausschluss
der relativen
Immunität

Die Verfolgung von Taten nach dem zwölften Titel^{bis}, dem zwölften Titel^{ter} und nach Artikel 264^{duodecies} bedarf keiner Ermächtigung nach Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe b, nach den Artikeln 14 und 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958³², nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung³³, nach Artikel 61a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁴, nach Artikel 5a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege³⁵ sowie nach Artikel 11a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht³⁶.

Art. 340 Ziff. 2

2. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen ferner die strafbaren Handlungen nach dem zwölften Titel^{bis}, dem zwölften Titel^{ter} und dem zwölften Titel^{quater}.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³⁷

Art. 2 Ziff. 9³⁸

Zivilpersonen und ausländische Militärpersonen, die im Ausland gegen einen Angehörigen der Schweizer Armee eine Tat nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt^{bis} des zweiten Teils oder nach Artikel 114a begehen;

³² SR 170.32

³³ SR 171.10

³⁴ SR 172.010

³⁵ SR 173.110

³⁶ SR 173.71

³⁷ SR 321.0

³⁸ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird Art. 2 Ziff. 9 der vorliegenden Revision als Art. 3 Ziff. 9 ins MStG eingefügt.

Erweiterte
Geltung in
Kriegszeiten

*Art. 4 Ziff. 2 und 6 (neu)*³⁹

In Kriegszeiten unterstehen dem Militärstrafrecht ausser den in den Artikeln 2⁴⁰ und 3⁴¹ genannten Personen:

2. Zivilpersonen, die sich schuldig machen:
 - a. der Verrätere nach den Artikeln 88, 90 und 91,
 - b. des Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten (Art. 93),
 - c. der Brandstiftung, der Verursachung einer Explosion, der Gefährdung durch Sprengstoffe, der Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, sofern der Täter dabei der Armee⁴² dienende Sachen zerstört (Art. 160 Abs. 2 und Art. 160a, Art. 161 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2, Art. 162 Abs. 3, Art. 165 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2);
 - d. einer Straftat gegen die Interessen der Völkergemeinschaft (sechster Abschnitt des zweiten Teils), eines Kriegsverbrechens (sechster Abschnitt^{bis} des zweiten Teils); die Bestimmung über die Strafbarkeit des Vorgesetzten (Art. 114a) ist anwendbar;
6. ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen einer Straftat gegen die Interessen der Völkergemeinschaft (sechster Abschnitt des zweiten Teils), eines Kriegsverbrechens (sechster Abschnitt^{bis} des zweiten Teils); die Bestimmung über die Strafbarkeit des Vorgesetzten (Art. 114a) ist anwendbar.

*Art. 6*⁴³

³⁹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl **2003** 2808) wird Art. 4 Ziff. 2 und Ziff. 6 der vorliegenden Revision als Art. 5 Ziff. 1 und Ziff. 5 ins MStG eingefügt.

⁴⁰ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl **2003** 2808) wird Art. 2 der vorliegenden Änderung zu Art. 3.

⁴¹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl **2003** 2808) wird Art. 3 der vorliegenden Änderung zu Art. 4.

⁴² Bezeichnung gemäss Ziff. I 1 Abs. 1 des BG vom 23. März 1979 (AS **1979** 1037; BBl **1977** II 1). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴³ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl **2003** 2808) wird Art. 6 der vorliegenden Revision unverändert als neuer Art. 7 ins MStG übernommen.

Beteiligung von
Zivilpersonen

¹ Sind an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (Art. 61–85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung oder gegen die Wehrkraft des Landes (Art. 86–107) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so sind diese gleichfalls nach diesem Gesetz strafbar.

² Sind an einem gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Art. 115-179b) oder an Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft (Art. 108, 109 und 114a) oder an Kriegsverbrechen (Art. 110-114a) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt, so bleiben diese dem zivilen Strafgesetz unterworfen. Vorbehalten bleibt Artikel 220.

*Art. 9 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 1^{ter} (neu)*⁴⁴

Räumliche Geltung^{1bis} Personen nach Artikel 4 Ziffer 2 Buchstabe d und Ziffer 6⁴⁵, die nicht Schweizer sind und im Ausland eine Tat nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt^{bis} des zweiten Teils oder nach Artikel 114a begehen, werden nach diesem Gesetz beurteilt, wenn sie sich in der Schweiz befinden, einen engen Bezug zur Schweiz haben und nicht an das Ausland ausgeliefert oder an ein internationales Strafgericht, dessen Zuständigkeit die Schweiz anerkennt, überstellt werden können.

^{1ter} Personen, welche im Ausland gegen einen Angehörigen der Schweizer Armee eine Tat nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt^{bis} oder nach Artikel 114a begehen, werden nach diesem Gesetz beurteilt, wenn sie sich in der Schweiz befinden oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert werden, und sie nicht an das Ausland ausgeliefert oder an ein internationales Strafgericht, dessen Zuständigkeit die Schweiz anerkennt, überstellt werden können.

*Art. 18 Randtitel und Abs. 2*⁴⁶

⁴⁴ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) werden Art. 9 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} der vorliegenden Revision als neue Art. 10 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} ins MStG übernommen.

⁴⁵ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird in dieser Bestimmung auf Art. 5 Ziff. 1 fünftes Alinea und Ziff. 5 verwiesen.

⁴⁶ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird Art. 18 Abs. 2 der vorliegenden Revision unverändert als neuer Art. 20 Abs. 2 ins MStG übernommen.

Strafbarkeit des Vorgesetzten und Handeln auf Befehl oder Anordnung ² Auch der Untergebene, der auf Befehl eines Vorgesetzten oder auf Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung eine Tat begeht, ist strafbar, wenn er sich der Strafbarkeit der Handlung bewusst war oder wenn der Befehl oder die Anordnung offensichtlich rechtswidrig waren. Das Gericht kann die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Art. 56^{bis} Abs. 1 und 3⁴⁷

3. Unverjährbarkeit

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 108 Abs. 1);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 109 Abs. 1);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 111 Abs. 1 und 2, Art. 112 Abs. 1, Art. 112^{bis} Abs. 1; Art. 112^{ter} Abs. 1, Art. 112^{quater} Abs. 1 und 2, Art. 112^{quinquies} Abs. 1)
- d. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben von Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen.

³ Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom... dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war.

Sechster Abschnitt: Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft

Art. 108

Völkermord

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren⁴⁸ wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, ethnische, soziale oder

⁴⁷ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird Art. 56^{bis} Abs. 1 und 3 der vorliegenden Revision unverändert als neuer Art. 59 Ziff. 1 und 3 ins MStG übernommen.

⁴⁸ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren» ersetzt.

politische Zugehörigkeit oder eine durch ein anderes Merkmal gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:

- a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;
- b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;
- c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.

² In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c und d kann auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁴⁹ erkannt werden.

Art. 109

Verbrechen
gegen die
Menschlichkeit

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁵⁰ wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:

- | | |
|---|--|
| a. Vorsätzliche Tötung | a. einen Menschen tötet; |
| b. Ausrottung | b. an der Vernichtung eines Teils der Bevölkerung teilnimmt oder einem Teil der Bevölkerung Lebensbedingungen auferlegt, die geeignet sind, dessen Vernichtung herbeizuführen; |
| c. Versklavung | c. das unantastbare Recht einer Person auf Selbstbestimmung verletzt, indem er sich die Verfügungsgewalt über sie gleichsam einem Eigentumsrecht anmass, namentlich im Zuge des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung oder der Zwangsarbeit; |
| d. Vertreibung oder zwangsweise Überführung | d. eine Person aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhält, ohne völkerrechtlich zulässige Gründe vertreibt oder zwangsweise an einen andern Ort überführt; |
| e. Freiheitsberaubung | e. eine Person, unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, festnimmt oder gefangen hält oder ihr in anderer schwerwiegender Weise die Freiheit entzieht; |

⁴⁹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

⁵⁰ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

- | | |
|--|---|
| f. Zwangsweises Verschwinden-lassen | f. in der Absicht, eine Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung eines Staates oder einer politischen Organisation: <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Person die Freiheit entzieht, ohne dass in der Folge Auskunft über den Verbleib dieser Person erteilt wird; 2. oder wer eine solche Freiheitsberaubung in der Folge nicht anerkennt oder die Auskunft über den Verbleib dieser Person verweigert. Das Gericht kann die Strafe mildern, wenn der Täter keinen Einfluss auf die Freiheitsentziehung oder auf die Freilassung des Opfers hat (Art. 65); |
| g. Folter | g. die körperliche Unversehrtheit oder die geistige oder körperliche Gesundheit einer unter seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle stehenden Person verletzt, um ihr grosse Leiden zuzufügen, die nicht Folgen völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind; |
| h. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
1. Vergewaltigung und andere Formen sexuellen Missbrauchs,

2. Zwangsprostitution
3. Erzwungene Schwangerschaft | h. die sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzt, indem er: <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zur Duldung des Beischlafs, einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, oder indem er ihre Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit ausnützt; 2. sie zur Prostitution nötigt; 3. eine gegen ihren Willen geschwängerte Frau gefangen hält, in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere Verstösse gegen das Völkerrecht zu begehen; |
| 4. Zwangssterilisation | iv. sie zwangsweise sterilisiert. |
| i. Verfolgung | i. einer identifizierbaren Gruppe oder ihren Mitgliedern aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen, geschlechterspezifischen, sozialen oder aus anderen völkerrechtlich unzulässigen Gründen in schwer wiegender Weise Grundrechte entzieht; |
| j. Apartheid | j. ein Verbrechen nach diesem Absatz oder eine andere strafbare Handlung von vergleichbarer Schwere verübt, in der Absicht, ein Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassistischen, ethnischen oder religiösen Gruppe durch eine andere rassistische, ethnische oder religiöse Gruppe zu errichten oder aufrechtzuerhalten; |

k. Andere unmenschliche Handlungen

k. eine andere unmenschliche Handlung von vergleichbarer Schwere wie die in diesem Absatz genannten Verbrechen verübt, und dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit zufügt.

² In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c-k kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren⁵¹ erkannt werden.

Sechster Abschnitt^{bis}: Kriegsverbrechen (Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten)

Art. 110

1. Anwendungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Titels finden Anwendung im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt sowie im Fall einer Besetzung.

² Auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte finden die Bestimmungen insoweit Anwendung, als sich aus ihrer Natur nichts anderes ergibt.

³ Bewaffneten Konflikten gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt.

Art. 111

2. Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁵² wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵³ durch eine der folgenden Handlungen gegen die nach den Abkommen geschützten Personen oder Güter begeht:

- a. Vorsätzliche Tötung;
- b. Folter oder unmenschliche Behandlung einschliesslich biologischer Versuche;
- c. vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der

⁵¹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

⁵² Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

⁵³ SR 0.518.12, SR 0.518.23, SR 0.518.42, SR 0.518.51

körperlichen oder geistigen Gesundheit;

- d. Zerstörung und Aneignung von Gut in grossem Ausmass, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig sowie willkürlich vorgenommen werden;
- e. Nötigung zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
- f. vorsätzlicher Entzug des Rechts auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;
- g. rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
- h. Geiselnahme.

² Handlungen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt begangen werden, sind den schweren Verletzungen des Völkerrechts gleichgestellt, wenn sie gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Person, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnimmt, oder gegen nach dem humanitären Völkerrecht geschütztes Gut gerichtet sind.

³ In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b-h kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren⁵⁴ erkannt werden.

Art. 112

3. Andere
Kriegsverbrechen
Angriffe gegen
zivile Personen
und Objekte

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁵⁵ wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt einen Angriff richtet gegen:

- a. Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
- b. zivile Objekte;
- c. Personal, Einheiten, Einrichtungen, Material, oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945⁵⁶ beteiligt

sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

- d. unverteidigte Orte oder entmilitarisierte Zonen, die kein militärisches Ziel darstellen;
- e. Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder deren Transportmittel, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht ein Schutzzeichen oder eine andere Identifikationsmethode verwenden, welche einen Schutz unter den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁷ und dem Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977⁵⁸ gewähren, oder deren geschützter Charakter auch ohne die entsprechende Kennzeichnung erkennbar war;
- f. Kulturgut, das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal, Transportmittel, welche der Beförderung von Kulturgut dienen, Gebäude, die religiösen Handlungen, der Erziehung, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienen, oder Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete.

⁵⁴ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

⁵⁵ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

⁵⁶ SR 0.120

⁵⁷ SR 0.518.12, SR 0.518.23, SR 0.518.42, SR 0.518.51

⁵⁸ SR 0.518.521

⁵⁹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

²In weniger schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren⁵⁹ erkannt werden.

Art. 112^{bis} (neu)

Verstöße gegen die Menschenwürde, die körperliche Unversehrtheit, die geistige und körperliche Gesundheit und die sexuelle Selbstbestimmung

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁶⁰ wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. eine Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt;
- b. die körperliche Unversehrtheit oder die geistige oder körperliche Gesundheit einer geschützten Person verletzt oder erheblich gefährdet, namentlich in dem er sie einem medizinischen Verfahren unterzieht, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht;
- c. die sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzt, indem er:
 1. sie zur Duldung des Beischlafs, einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, oder indem er ihre Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit ausnützt;
 2. sich durch deren sexuelle Ausbeutung die Verfügungsgewalt über sie gleichsam einem Eigentumsrecht anmasst;
 3. sie zur Prostitution nötigt;
 4. eine durch Vergewaltigung oder auf andere Weise gegen ihren Willen geschwängerte Frau gefangen hält, in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen;
 5. sie zwangsweise sterilisiert.

²In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b kann auf Zuchthaus⁶¹, in weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren⁶² erkannt werden.

Art. 112^{ter} (neu)

Rekrutierung
oder Verwendung
von Kindern unter
fünfzehn
Jahren in
Feindselig-
keiten

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁶³ wird bestraft, wer ein Kind unter fünfzehn Jahren zwangsverpflichtet, in die Streitkräfte oder in bewaffnete Gruppen eingliedert oder auf andere Weise zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten oder zur aktiven Unterstützung der an Feindseligkeiten beteiligten Truppen verwendet.

² In weniger schweren Fällen kann auf Zuchthaus⁶⁴ erkannt werden.

Art. 112^{quater} (neu)

Verbotene
Methoden der
Kriegführung

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁶⁵ wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. einen Angriff führt, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass dieser den Tod oder die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
- b. eine geschützte Person an einen anderen Ort verlegt oder deren Anwesenheit benutzt, um ein militärisches Ziel vor Angriffen zu schützen oder um Kampfhandlungen zu schützen, zu begünstigen oder zu behindern;
- c. als Methode der Kriegführung Zivilpersonen lebensnotwendige Güter vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,

⁶⁰ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

⁶¹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus» durch «Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre» ersetzt.

⁶² Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

⁶³ «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

⁶⁴ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus» durch «Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr» ersetzt.

⁶⁵ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

- d. einen gegnerischen Kombattanten tötet oder verwundet, nachdem dieser sich ergeben hat oder sich in anderer Weise ausser Gefecht befindet;
- e. einen gegnerischen Kombattanten auf heimtückische Weise tötet oder verwundet;
- f. einen toten gegnerischen Kombattanten verstümmelt;
- g. anordnet, niemanden am Leben zu lassen, dies dem Gegner androht oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne führt;
- h. als Mittel der Kriegführung plündert;
- i. unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht die Parlamentärflagge, die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen oder die Schutzzeichen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 oder andere anerkannte Schutzzeichen oder –methoden missbraucht;
- j. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil ihrer Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet überführt.

² In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, g, h, i und j kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren⁶⁶ erkannt werden. Gleiches gilt in Fällen des Absatzes 1 Buchstaben d und h, wenn der Täter den gegnerischen Kombattanten weder tötet noch schwer verletzt.

Art. 112^{quinquies} (neu)

Einsatz
verbotener
Waffen

¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁶⁷ wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. Gift oder vergiftete Waffen verwendet;
- b. biologische oder chemische Waffen, einschliesslich erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase oder Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen mit ähnlicher Wirkung verwendet;
- c. Geschosse verwendet, die sich im Körper des Menschen leicht

⁶⁶ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

⁶⁷ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

ausdehnen oder flachdrücken;

- d. Waffen, Geschosse oder Stoffe verwendet, die geeignet sind, überflüssige Leiden zu verursachen oder die unter Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, sofern sie Gegenstand eines umfassenden völkerrechtlichen Verbots sind oder ihr Gebrauch eindeutig gegen grundlegende Prinzipien des humanitären Völkerrechts verstösst.

² In weniger schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren⁶⁸ erkannt werden.

Art. 113

4. Bruch eines Waffenstillstandes oder des Friedens. Vergehen gegen einen Parlamentär. Verzögerte Heimschaffung von Kriegsgefangenen

¹ Mit Gefängnis⁶⁹ wird bestraft, wer:

- a. die Feindseligkeiten fortsetzt, nachdem er amtlich oder dienstlich Kenntnis vom Abschluss eines Waffenstillstandes oder des Friedens erhalten hat;
- b. die ihm amtlich oder dienstlich bekanntgegebenen Bedingungen eines Waffenstillstandes auf andere Weise verletzt;
- c. einen gegnerischen Parlamentär oder einen seiner Begleiter misshandelt, beschimpft oder ohne Grund zurückhält.
- d. die Heimschaffung von Kriegsgefangenen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ungerechtfertigt verzögert.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus⁷⁰.

Art. 114

5. Andere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht

¹ Mit Zuchthaus oder Gefängnis wird bestraft⁷¹, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt auf andere Weise als nach den Artikeln 111 – 113 eine anwendbare Vorschrift des humanitären Völkerrechts verletzt, deren Missachtung durch das Völkergewohnheitsrecht, internationale Abkommen oder das Statut

⁶⁸ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter drei Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren» ersetzt.

⁶⁹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» ersetzt.

⁷⁰ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus» durch «Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr» ersetzt.

⁷¹ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus oder Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe oder Geldstrafe» ersetzt.

eines internationalen Strafgerichts, dessen Zuständigkeit die Schweiz als verbindlich anerkennt, für strafbar erklärt wird.:

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Sechster Abschnitt^{ter}: Gemeinsame Bestimmungen für den sechsten Abschnitt und den sechsten Abschnitt^{bis}

Art. 114a (neu)

Strafbarkeit des
Vorgesetzten

¹ Der Vorgesetzte, der weiss, dass eine ihm unterstellte Person eine Tat nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt^{bis} begeht oder begehen wird, und der nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Massnahmen ergreift, um diese Tat zu verhindern, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Verhindert der Vorgesetzte die Tat fahrlässig nicht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis⁷².

² Der Vorgesetzte, der weiss, dass eine ihm unterstellte Person eine Tat nach dem sechsten Abschnitt oder dem sechsten Abschnitt^{bis} begangen hat, und der nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Massnahmen ergreift, um diese Tat zu ahnden oder die Bestrafung des Täters sicherzustellen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft⁷³.

Art. 139

⁷² Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe» ersetzt.

⁷³ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren» oder Geldstrafe ersetzt.

Plünderung

1. Wer im aktiven Dienst fremdes Gut wegnimmt oder jemandem abnötigt oder Gewalt an fremdem Gut verübt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten⁷⁴ bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Vorgesetzten, der seinen Untergebenen die Plünderung erlaubt oder gegen die Plünderung nicht einschreitet.

2. Verübt der Täter Gewalt gegen eine Person, bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder macht er sie in anderer Weise zum Widerstand unfähig, so wird er mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren⁷⁵ bestraft.

Kriegsraub

Art. 140

Aufgehoben

Art. 171a Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die öffentliche Aufforderung zum Völkermord (Art. 108) unterliegt auch dann schweizerischem Recht, wenn sie im Ausland erfolgt, sofern der Völkermord ganz oder teilweise in der Schweiz begangen werden soll.

Art. 171b Abs. 1

⁷⁴ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 **2003** 2808) wird der Ausdruck «mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten» durch «mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 60 Tagessätzen» ersetzt.

⁷⁵ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BB1 **2003** 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus nicht unter fünf Jahren» durch «Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren» ersetzt.

Strafbare Vor-
bereitungshand-
lungen

¹ Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis⁷⁶ wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

...

Art. 108 Abs. 1	Völkermord
Art. 109 Abs. 1	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Art. 111 Abs. 1 und 2	Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949
Art. 112 Abs. 1	Angriffe gegen zivile Personen und Objekte
Art. 112 ^{bis} Abs. 1	Verstösse gegen die Menschenwürde, die körperliche Unversehrtheit, die geistige und körperliche Gesundheit und die sexuelle Selbstbestimmung
Art. 112 ^{ter} Abs. 1	Rekrutierung oder Verwendung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Feindseligkeiten
Art. 112 ^{quarter} Abs. 1 und 2	Verbotene Methoden der Kriegführung
Art. 112 ^{quinquies} Abs. 1	Einsatz verbotener Waffen

Art. 220 Ziff. 1 und 1^{bis} (neu)

⁷⁶ Mit Inkrafttreten der Revision des allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vom 21. März 2003 (BBl 2003 2808) wird der Ausdruck «Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis» durch «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe» ersetzt.

1. Sind an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (Art. 61–85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (Art. 86–107) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so sind alle Beteiligten der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen.

¹bis Sind mehrere Personen gleichzeitig eines Völkermords, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens beschuldigt und unterstehen diese Personen teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit, so kann der Bundesrat auf Antrag des Obergerichtspräsidenten oder des Bundesanwalts alle Personen entweder der zivilen oder der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellen. In diesem Fall ist für alle Personen das gleiche Recht anwendbar.

Dasselbe gilt, wenn ein ziviles oder militärisches Strafverfahren bereits hängig ist und die betroffenen Sachverhalte zusammenhängen.

Art. 221 Abs. 2 (neu)

² Handelt es sich bei einer der strafbaren Handlungen um Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen, so ist die ausschliessliche Beurteilung:

- a. dem militärischen Gericht zu übertragen, wenn der Beschuldigte dem Militärstrafrecht untersteht;
- b. dem zivilen Gericht zu übertragen, wenn der Beschuldigte nicht dem Militärstrafrecht untersteht.

3. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934⁷⁷ über die Bundesstrafrechtspflege

Art. 260

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entscheidet Anstände zwischen dem Bundesanwalt und kantonalen Strafverfolgungsbehörden über die Ermittlungszuständigkeit bei

- a. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 340 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches⁷⁸;
- b. Wirtschaftskriminalität, Finanzierung des Terrorismus und organisiertem Verbrechen im Sinne von Artikel 340^{bis} des Strafgesetzbuches.

⁷⁷ SR 312.0

⁷⁸ SR 311.0

4. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁷⁹

Art. 3 Abs. 2

² Die Einrede des politischen Charakters wird keinesfalls berücksichtigt:

- a. bei Völkermord;
- b. bei einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- c. einem Kriegsverbrechen; oder
- d. wenn die Tat besonders verwerflich erscheint, weil der Täter zur Erpressung oder Nötigung Leib und Leben von Menschen in Gefahr brachte oder zu bringen drohte, namentlich durch Entführung eines Flugzeuges, Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen einer Katastrophe oder in Verbindung mit Geiselnahmen.

Art. 35 Auslieferungsdelikte

² Bei der Beurteilung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht werden nicht berücksichtigt:

- a. dessen besondere Schuldformen und Strafbarkeitsbedingungen;
- b. die Bedingungen des persönlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuches⁸⁰ und des Militärstrafgesetzes⁸¹ hinsichtlich der Strafvorschriften über Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft sowie der Kriegsverbrechen.

5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁸² betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der folgenden strafbaren Handlungen angeordnet werden:

- a. Strafgesetzbuch⁸³ (StGB): Artikel 111–113, 115, 119 Ziffer 2, 122, 127, 138, 140, 143, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2, 146–148, 156, 160, 161, 180, 181, 183, 185, 187 Ziffer 1, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195–197, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absätze 1–4, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 241 Absatz 1, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–

⁷⁹ SR 351.1

⁸⁰ SR 311.0

⁸¹ SR 321.0

⁸² SR 780.1

⁸³ SR 311.0

260^{quinquies}, 264, 264^{bis}-264^{duodecies}, 265–266, 277 Ziffer 1, 285, 301, 310, 312, 314, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

- b. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁸⁴: Artikel 62 Absätze 1 und 3, 63 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 und Ziffer 2, 64 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 74, 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 103 Ziffer 1, 104 Absatz 2, 105, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 119, 121, 130 Ziffern 1 und 2, 132, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 139–142, 149 Absatz 1, 150 Absatz 1, 151a, 151c, 153–156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 162 Absätze 1 und 3, 164, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167 Ziffer 1, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 170 Absatz 1, 171a Absatz 1, 171b, 172 Ziffer 1 und 177.

6. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁸⁵ betreffend die verdeckte Ermittlung

Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b

² Verdeckte Ermittlung darf zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- a. des Strafgesetzbuch⁸⁶: Artikel 111; 112; 122; 138–140; 143 Absatz 1; 144 Absatz 3; 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2; 146 Absätze 1 und 2; 147 Absätze 1 und 2; 148; 156; 157 Ziffer 2; 160; 183–185; 187; 188; 191; 192; 195; 196; 197 Ziffer 3; 221 Absätze 1 und 2; 223 Ziffer 1; 224; 226–228; 231–234; 237 Ziffer 1; 238 Absatz 1; 240 Absatz 1; 241 Absatz 1; 242; 244 Absatz 2; 251; 260^{bis}; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 264, 264^{bis}-264^{duodecies}, 265–266; 271; 272 Ziffer 2; 273; 274 Ziffer 1 Absatz 2; 277 Ziffer 1; 305^{bis} Ziffer 2; 310; 322^{ter}; 322^{quater}; 322^{septies};
- b. des Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁸⁷: Artikel 86; 86a; 103 Ziffer 1; 106 Absätze 1 und 2; 108–114a; 115; 116; 121; 130–132; 134 Absatz 3; 135 Absätze 1, 2 und 4; 137a; 137b; 141; 142; 151a–151c; 155; 156; 160 Absätze 1 und 2; 161 Ziffer 1; 162; 164–169; 169a Ziffer 1; 170 Absatz 1; 171b; 172; 177.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

84 SR 321.0

85 SR 312.8

86 SR 311.0

87 SR 321.0